

# Weg frei für offenes WLAN

Die jüngste Änderung des Telemediengesetzes ermöglicht öffentliche WLAN-Hotspots ohne Zugangsbeschränkungen

Cafébesitzer, Flughafenbetreiber und Hotelmanager können ihren Kunden jetzt einfach und mobil Zugang zum Internet über WLAN anbieten. Dabei müssen sie nicht mehr fürchten, kostenpflichtig abgemahnt zu werden, sollten Nutzer über ihre Hotspots illegale Inhalte abrufen. Geistiges Eigentum bleibt dabei weiterhin geschützt. Damit ist das Gesetz ein wichtiger Schub für eine moderne digitale Infrastruktur.



## Rechtslage für WLAN-Anbieter bislang unsicher

Eine Hauptursache für den geringen Ausbau der öffentlichen WLAN-Hotspots liegt darin, dass potenzielle Anbieter von WLAN-Hotspots bislang durch eine unklare Rechtslage verunsichert waren. Sie befürchteten, als so genannte „Störer“ für Rechtsverletzungen der Nutzer ihres WLAN zu haften beziehungsweise teuer abgemahnt zu werden. Vor allem kleinere Unternehmen wie Cafés oder Hotels verzichteten deshalb oft darauf, WLAN-Internetzugänge bereitzustellen – obwohl sie damit einen Wettbewerbsvorteil und potenzielle Kunden verloren. Die unsichere Rechtslage war ein deutsches Phänomen, das die WLAN-Verbreitung hemmte. Dies führte auch dazu, dass Bürgerinnen und Bürger an den Chancen der Digitalisierung vielfach nicht teilhaben konnten.

## Störerhaftung

Störerhaftung ist die Verantwortlichkeit für Verletzungen eines Rechtsguts wie Eigentum (auch geistiges Eigentum). Störer kann jeder sein, der zur Rechtsverletzung zurechenbar beigetragen hat, auch wenn er nicht der eigentliche Täter oder Teilnehmer ist. Nach der Störerhaftung kann ein Störer auf Unterlassung der Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden.

Wer privat oder geschäftlich sein WLAN-Netz zur freien Nutzung zur Verfügung stellt, riskierte nach bisheriger Rechtslage die Haftung auf Unterlassung und teure Abmahnungen für etwaige Rechtsverletzungen durch die Nutzer des angebotenen Netzes.

Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU sowie SPD hatten sich in der 18. Legislaturperiode deshalb zum Ziel gesetzt, Rechtssicherheit für WLAN-Anbieter zu schaffen. Der erste Anlauf zur Änderung des Telemediengesetzes vom 27. Juli 2016 hat die Situation jedoch nicht verbessern können, obwohl die Koalitionsfraktionen entschieden hatten, dass WLAN-Anbieter nicht für Rechtsverletzungen ihrer Nutzer (so genannte Störerhaftung) haften: Cafétreiber, die ihren Kunden und Kundinnen WLAN anbieten wollen, sollten nicht mehr abgemahnt werden dürfen, wenn ihre Kunden über ihr WLAN Urheberrechtsverletzungen begehen.

Der Grund für das Fortbestehen der Unsicherheit war ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) aus dem September 2016, das erneut zu Rechtsunsicherheit geführt hat. Der EuGH hat zwar den Grundsatz bestätigt, dass ein WLAN-Betreiber für Rechtsverstöße Dritter nicht auf Schadensersatz haftet. Allerdings wendet der EuGH das Haftungsprivileg nicht auf Unterlassungsansprüche an (Störerhaftung). Dies bedeutet, dass es dem Mitgliedstaat nach der E-Commerce-Richtlinie freisteht, ob er eine Haftung auf Unterlassen gesetzlich regelt oder nicht. Der EuGH hat zudem klargestellt, dass ein Passwortschutz, bei dem die Nutzer ihre Identität offenbaren müssen, zulässig sein kann.

### Rechtssache McFadden

Am 15. September 2016 hat der Gerichtshof der Europäischen Union sein Urteil in der Rechtssache C-484/14-McFadden gegen Sony Music bekannt gegeben. Es ging dabei auch um die Frage, ob WLAN-Anbieter für Rechtsverstöße Dritter kostenpflichtig abgemahnt werden dürfen. Des Weiteren hat der EuGH geurteilt, wie weit hierbei das Haftungsprivileg der europäischen E-Commerce-Richtlinie reicht. Die Richtlinie gibt vor, dass WLAN-Anbieter grundsätzlich nicht für die von ihnen übermittelten Informationen verantwortlich sind.

Viele Städte und Kommunen, der Einzelhandel, Hotels, Krankenhäuser und nicht zuletzt auch Verbraucherinnen und Verbraucher haben nach diesem Urteil einhellig eine erneute Rechtsunsicherheit beklagt. Für sie war unklar, ob ein WLAN-Anbieter zur Registrierung und Verschlüsselung seines Netzes verpflichtet ist und ob das Urteil auch für öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen gilt.



## Neues Gesetz: freies WLAN nun rechtssicher

Das Bundeswirtschaftsministerium hat deshalb einen neuen Gesetzentwurf erarbeitet, um offene WLAN-Hotspots auch nach dem Urteil rechtssicher betreiben zu können. Der Bundestag hat diesen Entwurf am 30. Juni 2017 ohne wesentliche Änderungen beschlossen.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes ist eine praktikable Lösung, die freies WLAN rechtssicher ermöglicht. Dabei geht es nicht nur darum, WLAN-Anbieter vor hohen Abmahnkosten einerseits und vor Verschlüsselungspflichten andererseits zu schützen. Das Gesetz stellt auch sicher, dass WLAN-Hotspots unkompliziert, also ohne Passwortpflicht angeboten werden können. So sollen möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an den Chancen der Digitalisierung teilhaben können. Anderenfalls könnten diejenigen von der Nutzung öffentlicher Hotspots abgehalten werden, die den digitalen Chancen bislang eher wenig aufgeschlossen gegenüberstehen.

Das geänderte Telemediengesetz in vier Punkten:

### 1. Keine Störerhaftung für Internetzugangsanbieter

Die Störerhaftung wird für alle Internetzugangsanbieter abgeschafft und damit auch alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere Abmahnkosten. Dies betrifft alle Anbieter von Internetzugängen und zwar unabhängig davon, ob sie WLAN anbieten oder den Zugang zum Internet auf andere Weise vermitteln, ob sie ein kleiner oder großer Anbieter sind und ob sie geschäftlich oder privat handeln.

## 2. Keine Registrierungs- oder Passwortpflicht

WLAN-Anbieter sind nicht verpflichtet, Nutzer zu registrieren oder die Eingabe eines Passwortes zu verlangen. Ein Caf ebetreiber beispielsweise kann k unftig ein offenes WLAN f ur seine Kunden und Kundinnen anbieten, ohne dass er es verschl usseln muss, eine Vorschaltseite braucht, die Identit at der Nutzer  uberpr ufen muss oder Abmahnkosten f ur ihn anfallen k onnen. Das verbessert den Status quo deutlich. Nat urlich k onnen WLAN-Anbieter solche Ma nahmen freiwillig einf uhren: Jeder, der sein WLAN verschl usseln m ochte, kann dies auch weiterhin tun.

## 3. Keine Abmahnkosten

WLAN-Anbieter m ussen wegen Rechtsverst o en Dritter keine Abmahnkosten mehr bef urchten. Sie sind von den Anwaltskosten der Rechteinhaber befreit und zwar auch dann, wenn sie aufgefordert werden, Nutzungssperren einzurichten, um die Wiederholung konkreter Rechtsverst o e durch Dritte zu verhindern (hierzu n aher unter Punkt 4). Wird ein WLAN-Betreiber auf Einrichtung einer Nutzungssperre verklagt, zahlt er allenfalls Gerichtskosten und das auch nur, wenn er vor Gericht verliert.

## 4. Geistiges Eigentum bleibt gesch utzt

Wenn auf der einen Seite die St orerhaftung f ur Internetzugangsanbieter abgeschafft wird, ist es auf der anderen Seite notwendig, auch das Recht am geistigen Eigentum zu sch utzen. Denn nach europarechtlichen Vorgaben<sup>1</sup> muss gegen WLAN-Anbieter vorgegangen werden k onnen, wenn ihr Anschluss benutzt wird, um Urheberrechte zu verletzen.

Rechteinhaber k onnen deshalb nun so genannte Nutzungssperren gegen WLAN-Anbieter erwirken, um die Wiederholung einer konkreten Rechtsverletzung zu verhindern. Diese Nutzungssperren sind keine Netzsperrungen, denn es geht nicht darum, das WLAN-Netz zu sperren, sondern darum, dass nur die Art der Nutzung eingeschr ankt wird. Dies kann zum Beispiel durch Einstellungen am betroffenen Router geschehen, so dass von diesem Router aus nicht mehr auf eine bestimmte Webseite zugegriffen werden kann. Dies ist technisch relativ einfach umzusetzen. Die Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums erkl art dies ausf uhrlich.

Voraussetzung daf ur ist, dass f ur den Rechteinhaber keine M oglichkeit besteht, gegen den eigentlichen Rechtsverletzer oder gegen den Hostprovider, etwa die Plattform, auf der die Rechtsverletzung begangen wird, vorzugehen. Zudem muss die Sperrung zumutbar und verh altnism a ig sein.

Daher soll eine Nutzungssperre im Zweifel nur aufgrund einer Einzelfallpr ufung erfolgen, zum Beispiel durch eine gerichtliche Anordnung und nur unter ganz bestimmten im Gesetz festgelegten Voraussetzungen. Auf diese Weise werden in jedem einzelnen Fall die grundrechtlich gesch utzten Interessen aller Betroffenen sowie das Telekommunikationsgeheimnis angemessen ber ucksichtigt.

### Voraussetzungen f ur eine Sperrung der Nutzung von Informationen

- ▶ Das WLAN wurde benutzt, um gezielt Urheberrechtsverletzungen zu begehen.
- ▶ Es droht Wiederholungsgefahr.
- ▶ Der Rechteinhaber hat keine andere M oglichkeit, der Rechtsverletzung abzuwehren, zum Beispiel, indem er gegen den eigentlichen Rechtsverletzer oder den Hostprovider vorgeht.
- ▶ Die Sperrung muss im konkreten Einzelfall zumutbar und verh altnism a ig sein (das hei t erforderlich, geeignet und angemessen).

### Inkrafttreten

Das Gesetz<sup>2</sup> stellt einen gelungenen Kompromiss dar, der den zu ber ucksichtigenden Interessen angemessen Rechnung tr agt. Nachdem das Gesetz am 22. September auch vom Bundesrat gebilligt wurde, ist es am 13. Oktober in Kraft getreten. Mit dem Gesetz ist ein wichtiger Beitrag f ur eine moderne digitale Infrastruktur gelungen. Der Weg f ur mehr offene WLAN-Hotspots ist nun frei. So kann Deutschland auch im internationalen Vergleich aufholen.

Kontakt: Dr. D orte Nieland  
Referat: Rechtsrahmen digitale Dienste, Medienwirtschaft

<sup>1</sup> Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sowie Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

<sup>2</sup> Drittes Gesetz zur  nderung des Telemediengesetzes (BGBl. I S. 3530).